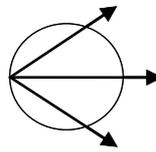


FACHBEREICHSTAG SOZIALE ARBEIT – GESCHÄFTSSTELLE  
c/o Hochschule Niederrhein Fachbereich Sozialwesen,  
Richard-Wagner-Straße 101, 41065 Mönchengladbach

Bundesministerium für Gesundheit  
Herrn Minister Spahn  
Nachrichtlich: Frau RD'in Becker  
53107 Bonn

- **per E-Mail:** 314@bmg.bund.de



Hochschule Niederrhein  
Fachbereich Sozialwesen  
Richard-Wagner-Straße 101  
41065 Mönchengladbach

### Vorstand:

Prof. Dr. Peter Schäfer (Vorsitzender)  
Prof. Dr. Olga Burkova  
Prof. Dr. Holger Hoffmann  
Prof. Dr. Marion Laging  
Prof. Dr. Lothar Stock

Tel.: 02161/186-5694

Fax: 02161/186-5688

Mail: fbts@hs-niederrhein.de

Datum: 29.01.2019

### **Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 03.01.2019 zur Reform des Psychotherapeutenausbildungsreformgesetzes (PsychThGAusbRefG) und zum Rohkonzept für mögliche Studieninhalte**

Sehr geehrter Herr Minister Spahn,  
sehr geehrte Frau Becker,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des PsychThGAusbRefG und verweist bezüglich der einzelnen Kritikpunkte vollumfänglich auf die in seiner Stellungnahme vom 18.01.2017 (Anlage 1) gemachten Ausführungen. Darüber hinaus macht sich der FBTS die Stellungnahme der 16 Landessprecher\*innen der HAWen/FHen der HRK vom 20.12.2018 (Anlage 2) zu eigen.

Die Stellungnahme **fokussiert** sich schwerpunktmäßig **auf Fragen des für die Psychotherapeutenausbildung bisher vorgesehenen Hochschultyps und die Ausgestaltung des Studiums.**

Der FBTS ist die nationale Repräsentanz der Fachbereiche bzw. Fakultäten Sozialer Arbeit der staatlichen und privaten/kirchlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Er bündelt als übergeordnetes, kollegiales Organ der akademischen Selbstverwaltung die fachlichen, organisatorischen und bildungspolitischen Aktivitäten von 72 Hochschulstandorten.

In dem vorgelegten Referentenentwurf wird in § 9 Abs. 1 PsychThGAusbRefG festgelegt, dass das Studium nur an Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen eingerichtet werden kann. Fachhochschulen (FHen) bzw. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAWen) werden ausdrücklich bei der Etablierung von Psychotherapiestudiengängen ausgeschlossen.

Zur Begründung für diesen Ausschluss der HAWen/FHen wird die Sicherung einer hohen Ausbildungsqualität mit folgenden Behauptungen angeführt (S. 57f.):

- höchstes wissenschaftliches Niveau sei erforderlich und nur an Universitäten sichergestellt,
- Gleichstellung mit anderen Heilberufen,

- Verknüpfung von Forschung, Lehre und Praxis sei nur an Universitäten gewährleistet, u.a. da qualifiziertes Personal vorhanden sei, welches die Entwicklung der berufspraktischen Fertigkeiten und die Begleitung der praktischen Ausbildungsbestandteile ermögliche,
- ausschließlich Universitäten seien in der Lage, in gebotenum Umfang und gebotener Schnelligkeit entsprechende Studiengänge einzurichten,
- Promotionsmöglichkeiten seien notwendiger Bestandteil der Entwicklung der Psychotherapie,
- an den Universitäten gibt es bestehende Hochschulambulanzen,
- kapazitäre Beschränkung von Ausbildungsplätzen.

Nachfolgend wird auf die Stichhaltigkeit/Plausibilität der genannten Begründungen eingegangen.

Die Behauptung, dass ein **höchstes wissenschaftliches Niveau nur an Universitäten sichergestellt werde**, stellt ein Werturteil bzw. eine Meinungsäußerung des BMG dar und entbehrt insoweit nachvollziehbarer Grundlagen.

Insbesondere nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerfG (s. dazu im Einzelnen die Stellungnahme des FBTS vom 17.01.2017 m.w.N.) erweist sich der Ausschluss von HAWen/FHen aus rechtlicher Sicht und hochschulpolitischer Entwicklungsperspektive als rechtlich bedenklich, hochschulpolitisch überholt und fachlich unbegründet. In der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird die qualitative Gleichstellung von universitärer und fachhochschulischer Ausbildung sehr klar festgestellt und hervorgehoben (vgl. Urteil des BVerwG v. 17.08. 2017 – Az.: 3 C 12.16). Gemäß Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 27.04.2018 (Az. 2 A 698/16, Rn. 33) wird für Recht erkannt: *„Nach der heutigen Rechtslage gibt es keinen belastbaren Unterschied zwischen einem Universitäts- und einem Fachhochschulabschluss (mehr). Es gibt keinen sachlichen Grund für eine Differenzierung zwischen Abschlüssen, welche an einer Universität erworben werden, und solchen, die an einer Fachhochschule erreicht werden“*.

Zudem lässt der Entwurf die gesetzlich geforderte qualifizierte Rechtsfolgenabschätzung vermissen.

Der Referentenentwurf erscheint auch insofern widersprüchlich, als einerseits die bisherige qualitativ hoch geschätzte Einbeziehung der (fachhochschulischen) Studiengänge der Sozialen Arbeit bei der Ausbildung von Kinder- und Jugendpsychotherapeuten hervorgehoben wird, andererseits wird dies entgegen der eigenen Ein- und Wertschätzung und insbesondere auch entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch den Ausschluss der HAWen/FHen geradezu konterkariert.

Ebenso ist auch die **Gleichstellung mit anderen Heilberufen** durch die ausschließliche Ansiedlung an Universitäten kein überzeugendes Argument. Da die Abschlüsse an HAWen/FHen in jeglicher Hinsicht gleichwertig mit Universitätsabschlüssen sind, in der gleichen Weise und nach gleichen Kriterien akkreditiert werden, ist dieses Argument hinfällig und überholt, wie zuvor ausgeführt. Es besteht demnach kein Unterschied in der

Wertigkeit eines Master-Abschlusses, der an diesem oder jenem Hochschultyp erworben wurde.

Die **Behauptung, dass ausschließlich Universitäten in besonderer Weise geeignet seien, etwa durch das dortige Personal, die praxisorientierten Anteile der Lehre durchzuführen und die Praxistätigkeiten der Studierenden anzuleiten**, erscheint vor dem Hintergrund des Auftrages des Hochschultyps HAWen/FHen und ihrer tatsächlichen Leistungen nicht nachvollziehbar. Sind doch Praxisorientierung und Praxistransfer inhärenter Bestandteil von Fachhochschulstudiengängen, denn Fachhochschulprofessor\*innen müssen - im Gegensatz zu Universitätsprofessor\*innen - vor ihrer Berufung eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung außerhalb der Hochschule nachweisen. Gerade der Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis ist neben Forschung und Lehre ein zentrales Kernelement der HAWen/FHen. Forschungsaktivitäten sind auf die berufliche und gesellschaftliche Praxis ausgerichtet. Die Verknüpfung von Forschung und Praxis ist eine wesentliche Stärke des Hochschultyps der HAWen/FHen. Außerdem würden praxisorientierte Studiengänge wie das Psychotherapiestudium von der erheblich günstigeren Relation zwischen Professor\*innen und Studierenden an den HAWen/FHen profitieren. Der Wissenschaftsrat (Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, 2010) beschreibt ausführlich die an Fachhochschulen *„überwiegend praktizierte Ausrichtung von Forschung und Entwicklung an konkreten Themen aus der beruflichen Praxis“* (S. 38) und konkretisiert weiter: *„Auch unabhängig von dem weit verbreiteten Anwendungsbezug der Forschungsaktivitäten an Fachhochschulen ist die Generierung von Wissen und Erkenntnis dort in einem herausgehobenen Maße an der direkten Lösung von konkreten Problemen der gesellschaftlichen und beruflichen Praxis ausgerichtet“* (S. 35). Die starke Nachfrage an Fachhochschulstudiengängen ist nicht zuletzt dadurch zu erklären, dass der Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis zu den besonderen Stärken dieses Hochschultyps gehört. Konkret auf Psychotherapiestudiengänge bezogen ist festzuhalten, dass bereits gegenwärtig an Fachbereichen des Sozialwesens regelmäßig mehrere als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen oder Psychologische Psychotherapeut\*innen approbierte Professor\*innen im Kollegium vertreten sind, die aufgrund der Zugangsvoraussetzungen zu Fachhochschulprofessuren (s.o.) auch mehrjährige Praxiserfahrungen außerhalb der Hochschule gesammelt haben. Im Gegensatz zu der Behauptung im Referentenentwurf ist daher davon auszugehen, dass insbesondere das Personal an HAWen/FHen in besonderer Weise qualifiziert ist, die praktischen Ausbildungsanteile der zukünftigen Psychotherapiestudierenden zu betreuen.

Dergleichen erscheint **die Behauptung, dass nur Universitäten in gebotenen Umfang und in angemessener Zeit Psychotherapiestudiengänge anbieten können**, nicht schlüssig. Die Psychologischen Fakultäten sind nicht ausschließlich auf Klinische Psychologie bzw. Psychotherapie ausgerichtet. Darüber hinaus ist Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie noch längst nicht an allen universitären Standorten hinreichend, etwa über entsprechende Professuren, verankert. Auch an den psychologischen Fakultäten wird es also zu erheblichen Umstrukturierungen kommen müssen, bevor Psychotherapiestudiengänge angeboten werden können. Eine Differenzierung der Studiengänge der Psychotherapie mit eher klinisch psychologischen, biopsychosozialen oder gar medizinischen Schwerpunkten würden eher zu einer Bereicherung im Sinne einer fachlich gebotenen Angebotsvielfalt führen.

Hervorzuheben ist, dass ausgewählte HAWen/FHen fachlich durchaus in der Lage sind, Studiengänge der Psychotherapie in einem angemessenen Zeitraum einzurichten. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt existieren vereinzelt Studiengänge an HAWen/FHen, die gleichzeitig als Theorieausbildung für die bisherige Psychotherapieausbildung anerkannt sind.

Auch ein **fehlendes generelles eigenständiges Promotionsrecht an HAWen/FHen** ist kein gewichtiges Argument gegen deren Beteiligung an der Psychotherapeutenausbildung. Die strukturelle Möglichkeit zur Promotion könnte etwa vergleichbar zur Situation in Hessen für forschungsstarke Fachbereiche der Sozialen Arbeit in das Gesetz aufgenommen werden. Tatsächlich sind auch in anderen Bundesländern politische Diskussionen zur weiteren strukturellen Erleichterung von Promotionsverfahren an HAWen/FHen im Gange. Weitere Möglichkeiten der zunehmenden kooperativen Promotionsverfahren zwischen HAWen/FHen und Universitäten erhöhen den Gestaltungsspielraum, der im Übrigen auch durch eine entsprechende Empfehlung der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) in seiner praktischen Bedeutsamkeit und Wichtigkeit gestärkt wird. Schließlich ist eine ständig wachsende Zahl an Promotionen an Fachbereichen Sozialwesen an Fachhochschulen zu verzeichnen (vgl. etwa: <http://f-s.hszg.de/personen/rudolf-schmitt/promotion-nach-fh-abschluss.html>).

Ebenso wenig vermag das Argument, **dass HAWen/FHen aufgrund fehlender Hochschulambulanzen von der Ausbildung von Psychotherapeuten ausgeschlossen werden** sollten, zu überzeugen. Zwar verfügen HAWen/FHen nur in Einzelfällen über eigene Ambulanzen, gleichwohl sind sie umfangreich und ausgeprägt mit dem Sozial- und Gesundheitswesen vernetzt. Die Fachbereiche Sozialwesen kooperieren in vielfältiger Weise mit Kliniken und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens und können diese Kooperationen auch in Hinblick auf Ambulanzen weiter ausbauen.

Im Übrigen erscheint ein gesetzlicher Ausschluss von HAWen/FHen an der Ausbildung von Psychotherapeut\*innen aus Gründen der Kapazitätsbegrenzung vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen als bedenklicher doppelter Konkurrenzschutz. Zum einen würde die Berufsgruppe der Psychologen ohne sachlichen Grund privilegiert und zum anderen würde der Hochschultyp der Universitäten ohne sachlich tragfähige Begründung einseitig bevorzugt. Ein am Allgemeinwohl und Patientenschutz orientiertes Gesetz darf nicht ohne fachlich exakte Begründung einzelne Akteure – hier die Universitäten gegenüber den Fachhochschulen – bevorzugen. Im Übrigen ist aufgrund der fachlichen Profilierung davon auszugehen, dass eine eher geringe Anzahl spezialisierter HAWen/FHen entsprechende Studiengänge einrichten werden, was jedoch ihren prinzipiellen Ausschluss in keiner Weise rechtfertigt.

Nach allem bestehen vielmehr **besondere inhaltlich fachliche und gewichtige Gründe, die umgekehrt für eine Anbindung von Psychotherapiestudiengänge an HAWen/FHen sprechen**. Im Referentenentwurf wird explizit darauf hingewiesen, dass nicht nur psychologische Inhalte für das Studium relevant sind, sondern dass auch pädagogische und sozialarbeiterische Inhalte hoch relevant sind. In § 7 Abs. 2 PsychThGAusb-RefG ist geregelt, dass psychotherapeutische Versorgung auch präventive und rehabilitative Maßnahmen umfasst und dass sie *„Risiken und Ressourcen, die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen oder religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie*

*die jeweilige Lebensphase der Patientinnen und Patienten*" mit einbezieht. Weiter heißt es: *„Dabei werden die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen berücksichtigt, die Selbständigkeit der Patientinnen und Patienten unterstützt sowie deren Recht auf Selbstbestimmung geachtet.“* Die hier angesprochenen Inhalte adressieren ein Verständnis von Psychotherapie, welches die lebensweltlichen Bezüge der Patientinnen und Patienten in hohem Maße mit einbezieht, was sich in der praktisch relevanten Ausgestaltung des Referentenentwurfes jedoch nicht konkretisiert und weiter geregelt wird. Aus Sicht des FBTS und vieler weiterer einschlägiger Verbände und Organisationen entspricht aber gerade diese biopsychosoziale Orientierung des Referentenentwurfes durchaus einem zukunftsweisenden Verständnis von Psychotherapie, welches für eine soziale Versorgungsgerechtigkeit zwingend notwendig ist (Stabb & Reimers, 2013). Schichtspezifische und kulturell angepasste Kompetenzen sind erforderlich, um auf soziale, ökonomische und kulturelle Besonderheiten von Patient\*innen angemessen therapeutisch reagieren zu können. Jüngere Studien weisen darauf hin, dass lebensweltorientierte und kulturangepasste therapeutische Vorgehensweisen dafür sorgen können, dass psychotherapeutische Versorgung Menschen besser erreichen kann, die von Armut und Ausgrenzung betroffen sind und nur geringe Teilhabechancen und Verwirklichungsmöglichkeiten haben (vgl. Röhrle, 2018).

Lehre und Forschung an den Fachbereichen Sozialwesen sind bereits seit vielen Jahren von einem lebensweltorientierten Ansatz durchdrungen. Über ein individuumsorientiertes Störungsverständnis hinaus werden rechtliche, soziale und ökonomische Rahmenbedingungen in hohem Maße berücksichtigt. Dabei bilden psychisch erkrankte Menschen eine wesentliche Zielgruppe der an Fachbereichen Sozialwesen ausgebildeten Studierenden. Gegenwärtig wird daher an diesen Fachbereichen eine Lehre realisiert, die medizinische, psychologische, soziologische und pädagogische Wissensbestände für die Arbeit mit psychisch erkrankten Menschen nutzbar macht (Beck & Borg-Laufs, 2011). Vor diesem Hintergrund wird ein biopsychosoziales Fallverständnis realisiert, welches als Grundlage für eine im Sinne des Referentenentwurfes fortschrittliche und wünschenswerte Psychotherapie zentral ist. Schließlich muss noch erwähnt werden, dass das Personal an den Fachbereichen Sozialwesen die Vielfalt wissenschaftlich anerkannter Therapieverfahren besser abbildet als die oftmals rein verhaltenstherapeutisch orientierten psychologischen Fakultäten der Universitäten. Dies sind – neben der bereits erwähnten Praxisnähe der Professor\*innen an HAWen/FHen – besonders günstige fachliche Voraussetzungen für die Etablierung zukunftsweisender Psychotherapiestudiengänge.

In diesem Zusammenhang sei noch kurz auf das als Anhang dem Entwurf beigefügte Rohkonzept der Studieninhalte eingegangen. Dieser Rohentwurf enthält derart viele grundlagenpsychologische Inhalte, dass die Unterschiede zu einem bisherigen Psychologiestudium eher gering ausfallen, während die im Referentenentwurf genannten lebensweltorientierten, pädagogischen und sozialarbeiterischen Wissens- und Kompetenzbestände in der konkreten Regelung außerordentlich gering ausfallen. Hier fehlen etwa Inhalte zu Kindes- und Jugendwohlgefährdung, rechtlichen Rahmenbedingungen psychotherapeutischen Handelns, zu komplementären Hilfen etwa in der Jugendhilfe und im betreuten Wohnen. Dies wird den in § 7 Abs. 2 PsychThGAusbRefG genannten Ansprüchen nicht gerecht. Eine Ansiedlung der Studiengänge an HAWen/FHen würde eine breitere und patientengerechtere inhaltliche Ausrichtung ermöglichen. Darüber hinaus fehlt im Rohkonzept der Studieninhalte eine Differenzierung hinsichtlich altersspezifischer Inhalte. Da die nach diesem Modell ausgebildeten Psychotherapeut\*innen sowohl Erwachsene als auch Kinder und Jugendliche

behandeln können sollen, ist zwingend festzulegen, dass die relevanten Inhalte zu Störungsbildern, Diagnostik und Interventionsmethoden etwa zu gleichen Teilen auf Erwachsenen- und auf Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie bezogen sein sollen.

Als FBTS würden wir es abschließend in Übereinstimmung mit der HRK sowie vielen anderen einschlägigen Fachorganisationen begrüßen, wenn sich das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und insbesondere auch die Akteure im Gesetzgebungsverfahren gleichermaßen im Interesse des Allgemeinwohls und Patientenschutzes für ein fachlich qualifiziertes und ausgewogenes Reformgesetz der Psychotherapeutenausbildung einsetzen würden. Dazu würde auch gehören, dass HAWen/FHen künftig ihre allgemein unbestrittene Kompetenz zur Arrondierung ihres Studienangebotes in sozialen Berufen einbringen und auch Studiengänge der Psychotherapie einrichten können. Der geforderte hohe Praxisbezug der Psychotherapieausbildung entspricht in idealtypischer Weise der anwendungsbezogenen Lehre und Forschung unseres Hochschultyps. Ein Ausschluss der HAWen/FHen ist fachlich und rechtlich in keiner Weise gerechtfertigt.

Gerne erklären wir uns bereit, uns im weiteren Gesetzgebungsverfahren beratend einzubringen.

Referenzen:

Beck, B. & Borg-Laufs, M. (2011). Sind Sozialarbeiter nicht (mehr) gut genug? Betrachtungen zur Überarbeitung des Psychotherapeutengesetzes. (2te, korrigierte und aktualisierte Auflage). Mönchengladbach: Schriftenreihe des Fachbereichs Sozialwesen.

Röhrle, B. (2018). Gemeindepsychologische Perspektiven der Psychotherapie: Ein Gegensatz? In S. Fliegel u.a. (Hrsg.), Verhaltenstherapie. Was sie kann und wie es geht. Ein Lehrbuch (S. 729-752). Tübingen: DGVT-Verlag.

Stabb, S.D. & Reimers, F.A. (2013). Competent poverty training. Journal of Clinical Psychology: In Session, 69 (2), 327-334.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Prof. Dr. Peter Schäfer  
Vorsitzender des FBTS

gez.  
Prof. Dr. Michael Borg-Laufs  
Beauftragter des FBTS für den  
Transitionsprozess